

Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses (General Good Provisions) für den Versicherungsvertrieb im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und/oder der Niederlassungsfreiheit

Informationsblatt für Versicherungsvertreiber mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)

1. Aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Das Versicherungsvertriebsgesetz vom 5. Dezember 2017 (VersVertG; LGBl. 2018 Nr. 9) sowie die Versicherungsvertriebsverordnung vom 10. April 2018 (VersVertV; LGBl. 2018 Nr. 69) legen die rechtlichen Voraussetzungen fest, um die Versicherungsvertriebstätigkeit in Liechtenstein aufnehmen zu können.

2. Vertragsrechtliche und prozessrechtliche Bestimmungen

Die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 (ABGB; LGBl. 1003 Nr. 1) sind zu beachten. Im Weiteren gilt es das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz; KSchG; LGBl. 2002 Nr. 164) zu berücksichtigen.

Internationalprivatrechtlich gelangt das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht (IPRG; LGBl. 1996 Nr. 194) zur Anwendung.

Für Rechtssachen aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung eines ausländischen Gerichts nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Inland wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Inland gelegen ist. Gerichtsstand für derartige Rechtssachen ist Vaduz. Es liegt somit eine ausschliessliche Zuständigkeit vor, welche auch durch eine Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden kann (§ 53a Abs. 3 Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen; Jurisdiktionsnorm; LGBl. 1912 Nr. 9/2).

3. Niederlassungen ausländischer Versicherungsvermittler

Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland, welche im Inland eine Zweigniederlassung unterhalten, haben diese gemäss Art. 240 des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR; LGBl. 1926 Nr. 4) in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen.

4. Übersicht über die Pflichtversicherungen

Die wichtigsten Pflichtversicherungen in Liechtenstein sind die Gebäudeversicherung, die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die betriebliche Personalvorsorge.

Wollen Versicherungsvertreiber mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und/oder der Niederlassungsfreiheit eine Pflichtversicherung vertreiben, so sind die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten:

a) *Obligatorische Gebäudeversicherung*

In Bezug auf die obligatorische Gebäudeversicherung gelten die diesbezüglichen Spezialerlasse: das Gesetz vom 26. November 2004 über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz; GVersG; LGBl. 2005 Nr. 20) sowie die entsprechende Verordnung vom 25. Januar 2005 (Gebäudeversicherungsverordnung; GVersV; LGBl. 2005 Nr. 21).

b) *Obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung*

In Bezug auf die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind die besonderen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Strassenverkehrsgesetz vom 30. Juni 1978 (SVG; LGBl. 1978 Nr. 18) sowie die Verkehrsversicherungsverordnung vom 1. August 1978 (VVV; LGBl. 1978 Nr. 21) zu beachten.

c) *Gesetzgebung über die Krankenversicherung*

Für die Krankenversicherung ist die Gesetzgebung über die Krankenversicherung zu beachten, deren Vorschriften zwingend für sämtliche Krankenversicherungsverträge gelten (vgl. das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung; KVG; LGBl. 1971 Nr. 50, und die Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung; KVV; LGBl. 2000 Nr. 74).

Nach dem KVG wird unterschieden zwischen der obligatorischen Versicherung (Krankenpflege, Krankengeld) und der freiwilligen Versicherung (über die Pflichtversicherung hinausgehende Leistungen). Die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung nach dem KVG (Krankenpflege und Krankengeld) bleibt den durch die Regierung anerkannten Krankenkassen vorbehalten.

d) *Gesetzgebung über die Unfallversicherung*

Für die Unfallversicherung ist die Gesetzgebung über die obligatorische Unfallversicherung zu beachten, deren Vorschriften zwingend für sämtliche Unfallversicherungsverträge gelten (vgl. das Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung; UVersG; LGBl. 1990 Nr. 46, und die Verordnung vom 4. September 1990 über die obligatorische Unfallversicherung; UVersV; LGBl. 1990 Nr. 70).

e) *Betriebliche Personalvorsorge*

In Bezug auf die betriebliche Personalvorsorge sind das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG; LGBl. 1988 Nr. 12) sowie die Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV; LGBl. 2005 Nr. 288) zu beachten.

5. Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

Versicherungsvertreiber, die in Liechtenstein tätig sein wollen, haben gegenüber ihren Kunden die Bestimmungen zu den Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln gemäss Kapitel V und VI des VersVertG einzuhalten. Die Auskünfte und Informationen gemäss nachfolgenden Buchstaben b) bis f) brauchen nicht erteilt werden, wenn der Versicherungsvertreiber Vertriebstätigkeiten in Bezug auf Versicherungen für Grossrisiken ausübt (Art. 46 VersVertG).

a) *Grundsätze*

Versicherungsvertreiber haben sicherzustellen, dass sie bei ihrer Tätigkeit die Verhaltens- und Informationsgrundsätze beachten (Art. 36 VersVertG).

b) *Allgemeine Auskünfte von Versicherungsvermittlern und -unternehmen*

Dem Kunden gegenüber sind Versicherungsvermittler und -unternehmen verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte zu erteilen (Art. 37 VersVertG). Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben eine eingeschränkte Auskunftspflicht (Art. 40 VersVertG).

c) Transparenzvorschriften

Versicherungsvermittler und -unternehmen haben die Transparenzvorschriften hinsichtlich Vertrag und/oder Vergütung zu beachten (Art. 38 und 39 VersVertG). Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben eine eingeschränkte Auskunftspflicht (Art. 40 VersVertG).

d) Bedarfsermittlung

Der Versicherungsvertreiber ist verpflichtet, die Bedürfnisse und Wünsche des Kunden zu ermitteln (Art. 41 VersVertG). Hierbei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten, welches besagt, dass die Ermittlung der Bedürfnisse an der Komplexität des angebotenen Versicherungsproduktes und an der Kundenkategorie auszurichten ist (Art. 45 VersVertG).

e) Informationspflichten

Für Versicherungsvertreiber bestehen Informationspflichten, welche sicherstellen sollen, dass der Kunde die relevanten Informationen über das Versicherungsprodukt erhält (Art. 42 und 43 VersVertG). Die Informationen an den Kunden sind im Verhältnis zur Komplexität des angebotenen Versicherungsproduktes und an der Kundenkategorie zu erteilen (Art. 45 VersVertG).

Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, haben zusätzliche Anforderungen an die Informationserteilung betreffend Versicherungsanlageprodukt und Vergütungen gegenüber den Kunden zu erfüllen (Art. 51 und 52 VersVertG).

f) Pflichten bei Beratung

Bei Beratung des Kunden ist der Versicherungsvertreiber verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 44 VersVertG zu beachten.

Bei Beratung über ein Versicherungsanlageprodukt sind Versicherungsvermittler und -unternehmen verpflichtet, die Eignung und die Zweckmässigkeit des Produktes für den Kunden zu beurteilen (Art. 53 VersVertG). Erfolgt keine Beratung finden die Erleichterungen zu dieser Bestimmung Anwendung (Art. 54 VersVertG).

g) Vermeidung von Interessenkonflikten

Vertreiben Versicherungsvermittler oder -unternehmen Versicherungsanlageprodukte, haben diese sicherzustellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden (Art. 50 VersVertG). Hierzu sind Vorkehrungen zu treffen, die die Versicherungsvermittler oder -unternehmen Interessenkonflikte erkennen lassen. Um zu verhindern, dass die Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden, sind angemessene Massnahmen zu ergreifen. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen sollten, sind die Interessenkonflikte offenzulegen.

h) Dokumentations- und Berichterstattungspflicht

Für Versicherungsvermittler oder -unternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, besteht die Pflicht eine Aufzeichnung über die Vereinbarung zwischen ihm und dem Kunden zu erstellen (Art. 55 VersVertG). Darüber hinaus sind die Versicherungsanlageprodukte vertreibenden Versicherungsvermittler oder -unternehmen verpflichtet, dem Kunden über die erbrachten Dienstleistungen Bericht zu erstatten (Art. 56 VersVertG).

i) *Modalitäten der Informationserteilung*

Versicherungsvertreiber sind verpflichtet, die zu erteilenden Auskünfte und Informationen nach Art. 37 bis 45 und 51 VersVertG in der gesetzlich vorgeschriebenen Form an die Kunden zu übermitteln (Art. 47 Abs. 2 VersVertG i.V.m. 13 VersVertV). Sofern das VersVertG oder die VersVertV hinsichtlich der Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln keine besonderen Vorschriften über die Informationserteilung und Dokumentation enthält, sind Versicherungsvertreiber verpflichtet ihre Tätigkeit insoweit angemessen schriftlich zu dokumentieren (Art. 14 VersVertV).

j) *Querverkäufe*

Bietet der Versicherungsvertreiber ein Versicherungsprodukt zusammen mit einem Nebenprodukt oder einer Nebenleistung, das beziehungsweise die keine Versicherung ist, als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung („cross-selling“) an, so hat der Versicherungsvertreiber die Bestimmungen über die Querverkäufe zu beachten (Art. 48 VersVertG).

k) *Exkurs: Telefonverkauf*

Handelt es sich um einen Telefonverkauf, so sind die dem Kunden vor dem Abschluss des Vertrags von dem Versicherungsvertreiber erteilten Auskünfte und Informationen, einschliesslich des Informationsblatts zu Nichtlebensversicherungsprodukten nach Art. 43 VersVertG, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz; FernFinG; LGBl. 2005 Nr. 36) gegeben. Ferner sind die Auskünfte und Informationen dem Kunden nach Art. 13 Abs. 1 oder 2 VersVertV unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu erteilen, selbst wenn sich der Kunde dafür entschieden hat, die Auskünfte und Informationen nach Art. 13 Abs. 4 VersVertV auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zu erhalten.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Betreffend Klauseln in vorformulierten Geschäftsbedingungen sind die §§ 864a und 879 Abs. 3 ABGB zu beachten.

Die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in vorformulierten Geschäftsbedingungen von Verbraucherverträgen wird in Art. 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; LGBl. 1992 Nr. 121) und Art. 8 KSchG behandelt. Art. 8 Abs. 1 KSchG enthält einen Katalog von Klauseln, die jedenfalls unverbindlich sind. Die in Art. 8 Abs. 2 KSchG genannten Klauseln sind nur dann unverbindlich, wenn der Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingung nicht beweist, dass die Klauseln im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

7. Sorgfaltspflichtgesetz

Liechtensteinische Zweigniederlassungen von Versicherungsmaklern mit Sitz im EWR, welche Lebensversicherungsverträge und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck in Liechtenstein vermitteln, unterstehen gemäss Art. 3 Abs. 2 dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG; LGBl. 2009 Nr. 47) und der entsprechenden Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV; LGBl. 2009 Nr. 98). Gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG haben die Sorgfaltspflichtigen insbesondere die Pflicht die Identität des Vertragspartners, der wirtschaftlich berechtigten Person sowie des Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck festzustellen und zu überprüfen, die Erstellung eines Geschäftsprofils vorzunehmen und eine risikoadäquate Überwachung der Geschäfts-

beziehungen sicher zu stellen. Bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht eine Mitteilungspflicht an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU).

8. Ertragssteuer sowie Vermögens- und Erwerbssteuer

Versicherungsvermittler (juristische Personen) mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, welche in Liechtenstein eine Zweigniederlassung haben, unterliegen der Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44 ff. des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerge-
setz, SteG; LGBl. 2010 Nr. 340).

Versicherungsvermittler (natürliche Personen) mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR-
Abkommens, welche in Liechtenstein eine Zweigniederlassung haben, unterliegen der Vermögens-
und Erwerbssteuerpflicht gemäss Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 Bst. b SteG in Verbindung mit Art. 9 ff.
SteG.

9. Liechtensteinische Gesetzgebung

Sämtliche vorstehend erwähnten Gesetze können unter <http://www.gesetze.li> abgerufen werden.

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Landstrasse 109
Postfach 279
FL-9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel. +423 236 73 73
Fax +423 236 73 76

<http://www.fma-li.li>

10. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbei-
tungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG)
sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben
zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der
FMA-Information zum Datenschutz enthalten: [https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-
information-zum-datenschutz.html](https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html)

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Oktober 2018